

Anfrage der Abgeordneten Katrin Ebner-Steiner zum Plenum vom 29. Oktober 2025

Entwicklung der Gefährdungsmeldungen nach § 8a SGB VIII

„Wie hoch war die Anzahl der Gefährdungsmeldungen und der daraus resultierenden Inobhutnahmen im Kontext des § 8a SGB VIII (Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung) in Bayern in den Jahren 2014 bis 2024 und wie viele der betroffenen Kinder waren nicht-deutsche Staatsbürger? (Bitte prozentual, in absoluten Zahlen und in Jahres-schritten ausweisen)“

Antwort durch das Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales:

Der Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gefahren für ihr Wohl sowie die Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen sind Aufgaben der Jugendhilfe (vgl. § 1 Abs. 3 Nr. 4 in Verb. m. § 8a sowie § 2 Abs. 3 Nr. 1 und 2 Aches Buch Sozialgesetzbuch – SGB VIII). Die Aufgaben der Jugendhilfe werden entsprechend der in Art. 28 Abs. 2 Grundgesetz verfassungsrechtlich gewährleisteten kommunalen Selbstverwaltungsfreiheit von den 96 bayerischen Landkreisen und kreisfreien Städten im eigenen Wirkungskreis eigenverantwortlich wahrgenommen. Die Staatsregierung ist daran nicht beteiligt und insoweit auch nicht auskunftspflichtig (vgl. § 74 Abs. 2 Satz 2 Geschäftsordnung für den Bayerischen Landtag).

Zu statistischen Daten hinsichtlich Verfahren der Jugendämter zur Einschätzung der Gefährdung des Kindeswohls sowie vorläufigen Schutzmaßnahmen der Jugendämter wird auf die vom Bayerischen

Landesamt für Statistik veröffentlichten statistischen Berichte hingewiesen: Erzieherische Hilfen, Adoptionen, Pflegschaften, vorläufige Schutzmaßnahmen und Kindeswohlgefährdung (vgl. https://www.statistik.bayern.de/statistik/bildung_soziales/kinder_jugend_hilfe/index.html#modSidebarSubjectContent-K5101C). Darüberhinausgehende Daten hierzu liegen der Staatsregierung nicht vor.